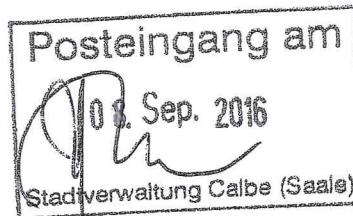


Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

siehe Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 10.15.2-Pe
Unsere Beratung vom: 24.08.2016

Name: Herr Peter
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und
Verwaltungsbibliothek
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 684 - 1327; - 2830
E-Mail: mpeter@kreis-slk.de

Datum: 06.09.2016

Ablösung der durch die Thüga vorfinanzierten Anteile der kommunalen Gesellschafter an der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS)

hier: ergänzende kommunalaufsichtliche Erläuterungen zur geplanten Aufnahme eines Investitionskredites

Sehr geehrte Herren,

ich verweise auf die in meinem Hause am 24.08.2016 durchgeführte Abschlussberatung in o. g. Angelegenheit. In der vorstehenden Beratung wurde meinerseits der gegenständliche Sachverhalt sowie die Sach- und Rechtslage unter Bezugnahme zur nunmehr ergangenen Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2016 komprimiert dargelegt.

Die kommunalen Vertreter legten dar (u. a. in der Beratung bei der IB LSA vom 22.01.2016), dass für eine Vielzahl der betreffenden kommunalen Gesellschafter eine Kreditaufnahme zur Ablösung der vorfinanzierten EMS-Anteile unumgänglich sei.

Festzustellen bleibt, dass sich die Kontokorrentstände aus der jeweiligen Stammeinlage des ursprünglich bezugsberechtigten kommunalen Gesellschafters, der vereinbarten Verzinsung und ggf. aus Verlustübernahmen zusammensetzen. Des Weiteren ist bei der Rückübertragung der Stammeinlage (durch die Thüga übernommene Anteile des jeweiligen ursprünglich bezugsberechtigten kommunalen Gesellschafters) der sich aus diesem Kontokorrentkontostand ergebende Saldo von dem ursprünglich bezugsberechtigten kommunalen Gesellschafter an die Thüga auszugleichen.

Unter Bezugnahme zur Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2016 weise ich nochmals darauf hin, dass der Vermögensgegenstand die Stammkapitalerhöhung (durch die Thüga übernommener Anteil des jeweiligen kommunalen Gesellschafters) ist und dass der Investitionskredit – **soweit erforderlich** – maximal in Höhe der Stammkapitalerhöhung aufgenommen werden kann. Des Weiteren stellen die Zinsen (Differenzbetrag zwischen

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Bürgerbüros: Mo 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr (Egeln geschlossen); Di 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr (Egeln geschlossen); Mi geschlossen;

Do 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr (Staßfurt geschlossen); Fr 09:00 - 12:00 Uhr (Staßfurt geschlossen); Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Stammkapitalerhöhung und dem Saldo des jeweiligen Kontokorrentkontos), im Falle der Rückübertragung, Aufwand in dem jeweiligen Haushaltsjahr dar.

Ich verweise grundsätzlich auf die Beachtung der Regelungen des § 11 KomHVO. Durch die betreffenden kommunalen Gesellschafter ist insofern eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Ablösung der vorfinanzierten EMS-Anteile durch einen Investitionskredit, insbesondere zur Deckung der Tilgung und Zinslast durch die nunmehr erhöhte Gewinnausschüttung, mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Des Weiteren müssen die daraus übernommenen Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Maßgebend für die Gesamtgenehmigung ist die Einhaltung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, d. h. der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA), der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 99 KVG LSA), die Regelungen zu den Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) und zur Kreditaufnahme (§ 108 KVG LSA) sowie die formellen Regelungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung (§§ 100 und 102 KVG LSA), des Haushaltsplanes (§ 101 KVG LSA) und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106 KVG LSA) (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 108 Abs. 2 KVG LSA Randnummer 20).

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Planung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung einzubeziehen, welches stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Vorstehende Voraussetzungen sind durch die jeweiligen kommunalen Gesellschafter eigenständig zu prüfen und im Vorbericht zu den jeweiligen Haushaltsplänen plausibel zu erläutern und zu begründen.

Festzustellen bleibt, dass aufgrund der erhöhten Gewinnausschüttungen (nach Übertragung der Anteile) für den jeweiligen kommunalen Gesellschafter und der geringeren Zinsen eines Investitionskredites im Vergleich zur bisherigen Verzinsung die Übertragung der in Rede stehenden Anteile auf die ursprünglich bezugsberechtigten kommunalen Gesellschafter für diese wirtschaftlich von Vorteil ist.

Unter der Voraussetzung, dass eine Aufnahme eines Investitionskredites tatsächlich erforderlich ist, steht meines Erachtens seiner Genehmigung im Rahmen der Haushaltssatzung, wenn diese nicht beanstandet wird, nichts entgegen, da die Maßnahme konsolidierend wirken soll. Dies gilt auch für

Kommunen deren Haushalt nicht ausgeglichen ist, wenn die Haushaltssatzung nicht zu beanstanden ist und die Maßnahme nachweislich haushaltskonsolidierend wirkt.

Anzumerken ist, dass bei Vorlage einer unausgeglichenen Haushaltssatzung meinerseits alle geplanten Maßnahmen auf ihre sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit geprüft werden. Sollte die jeweilige Kommune die Durchführung von Maßnahme geplant haben, welche sachlich und/ oder zeitlich abweisbar sind, wird der Kreditbetrag entsprechend gekürzt (Teilgenehmigung). Aufgrund dessen weise ich darauf hin, dass bei Vorlage einer unausgeglichenen Haushaltssatzung Ihrerseits alle geplanten Investitionsmaßnahmen schon im Zuge der Haushaltsplanung bzw. -aufstellung auf ihre sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zu überprüfen sind und das Ergebnis Ihrer Prüfung plausibel zu erläutern und zu begründen ist (z. B. im Vorbericht).

Die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung des jeweiligen kommunalen Gesellschafters der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Insofern weise ich nochmals darauf hin, dass, wenn die Haushaltssatzung des jeweiligen kommunalen Gesellschafters beanstandet werden würde, die Genehmigung zu versagen wäre.

Meines Erachtens ist die in Rede stehende Maßnahme sachlich und zeitlich unabweisbar, da nach Umsetzung der Maßnahme mit einem sofortigen wirtschaftlichen Vorteil (erhöhter Konsolidierungsbeitrag/ Zins- und Tilgung des Investitionskredites belastet den Haushalt des kommunalen Gesellschafters nicht) für die jeweilige Kommune zu rechnen ist.

Vorstehende Hinweise und Bemerkungen sind zu beachten. Um entsprechend weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Bauer
Landrat



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Salzlandkreis									
Der Landrat									
Poststelle BBG H 1									
Posteingang / Weiterleitung									
12. Juli 2016									
LR	I	II	III	IV					LR-IV

An alle Landkreise und kreisfreien Städte

Kommunalhaushaltsrechtliche Verfahrensweise hinsichtlich der durch die Thüga vorfinanzierten kommunalen EMS-Anteile

Einige Kommunen in Sachsen-Anhalt sind Anteilseigner an der Erdgas-Mittelsachsen-GmbH (EMS), die 1993 und 1996 ihr Stammkapital erhöht hat. Da die Finanzierung einige Kommunen überfordert hätte, hat die Thüga deren Anteile übernommen. Dies wird zwar als „Vorfinanzierung“ bezeichnet, de facto ist aber die Thüga Eigentümer der Anteile. Für diese „Vorfinanzierung“ erhebt die Thüga Zinsen (6%) von den Kommunen. Zahlungen sind nicht zu leisten, sondern die Zinsen werden mit den Ausschüttungen verrechnet, die auf diese Stammkapitalerhöhungen entfallen. Für jede Kommune wird ein Kontokorrentkonto geführt. Da Ausschüttungen erst seit 2000 erwirtschaftet werden konnten, liegen die Kontokorrentstände derzeit deutlich über den Nominalwerten der Stammkapitalerhöhung. Im Gesellschaftsvertrag der EMS ist festgelegt, dass die Kommunen jederzeit die Übereignung der Anteile — gegen Ausgleich des Kontokorrentkontos — verlangen können. Eine Verpflichtung zur Übernahme ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung der EMS ist die Verwaltung der Anteile durch die Thüga als Treuhandverhältnis qualifiziert worden. Das für die Thüga zuständige Finanzamt will diese Ansicht übernehmen und beabsichtigt eine Änderung der bislang praktizierten Kapitalertragssteuerberechnung rückwirkend bis in das Geschäftsjahr 2007. Damit trägt sich das bisherige Geschäftsmodell voraussichtlich nicht mehr. Unabhängig davon ließe sich die Finanzierung bei dem derzeitigen Zinsniveau wesentlich günstiger gestalten, so dass ein Teil der Ausschüttungen bei Übernahme der Anteile durch die Kommunen zur Haushaltskonsolidierung beitragen könnte.

Halle, 7. Jul. 2016

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: 206.4.2-RdVfg.
18/2016

Bearbeitet von:
Hr. Cieselski

Carsten.Cieselski@lvwa.
sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1186

Fax: (0345) 514- 1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Es bestehen Überlegungen, die Vorfinanzierung durch Kreditaufnahmen abzulösen. Die Kommunen befinden sich mehrheitlich in der Haushaltskonsolidierung und nehmen am Stark II-Programm teil.

Folgende Fragen/Feststellungen wurden an das Ministerium für Inneres und Sport mit der Bitte um Darlegung/Bestätigung der Rechtsauffassung herangetragen:

- Die Vorfinanzierung war kein kreditähnliches Rechtsgeschäft.
- Steht Stark II einer Kreditaufnahme entgegen?
- Bei Aufnahme eines Investitionskredites zur Ablösung der Kontokorrentstände und Bilanzierung der Beteiligung sind zwei Varianten denkbar:
 1. Kredit und Bilanzierung in Höhe der Stammkapitalerhöhung, Zinsen als Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit finanzieren
 2. Investitionskredit in Höhe des abzulösenden Kontokorrentstandes, Zinsen gehören zu den Anschaffungskosten, Bilanzierung in Höhe des Kontokorrentstandes
- Die Bilanzierung der Anteile ist nach Mitteilung der EMS auch nach dem Ertragswertverfahren möglich, der Anlagewert würde dann den Kaufpreis übersteigen.
- Eine Kreditaufnahme ist trotz problematischer Haushaltslage möglich, da sich der Erwerb der Anteile haushaltskonsolidierend auswirkt.

Hierzu wurde wie folgt ausgeführt:

Die seinerzeit erfolgte „Vorfinanzierung“ ist nicht als Kredit oder kreditähnliches Rechtsgeschäft einzustufen, da nach den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages Rechtsverpflichtungen bzgl. etwaiger verbleibender Zinsen erst bei Wahrnehmung der Übertragungsoption durch die Kommune eintreten, für die sich die Kommune freiwillig entscheiden kann.

Da die Ablösung der Kontokorrentstände durch Kredite angesichts des derzeitigen Zinsniveaus haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten dürfte, steht die problematische Haushaltslage der Kommunen einer Kreditaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Nach Aussage des Ministeriums der Finanzen steht auch die Teilnahme am STARK II-Programm einer solchen Kreditaufnahme nicht entgegen.

Bei der Kreditaufnahme und Bilanzierung ist wie folgt zu verfahren:

Nach §§ 38 Abs. 1, 53 Abs. 3 KomHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und zu bilanzieren. Die Bilanzierung nach der Ertragswertmethode kommt gemäß § 53 Abs. 5 KomHVO nur nachrangig als Ersatzverfahren im Rahmen der Eröffnungsbilanz in Frage und ist hier nicht relevant, da die Anschaffungskosten bekannt sind. Finanzierungskosten für einen Kredit, der zur Finanzierung der Anschaffung eines

Vermögensgegenstandes aufgenommen worden ist, sind Anschaffungskosten für den Kredit und keine Anschaffungskosten des mithilfe des Kredites angeschafften Vermögensgegenstandes. Vermögensgegenstand ist hier die Stammkapitalerhöhung. Die Zinsen erhöhen nicht den Wert der Stammkapitalerhöhung und stellen Aufwand dar.

Zwar war die „Vorfinanzierung“ durch die Thüga zunächst kein Kredit, wird aber bei Inanspruchnahme der Erwerbsoption quasi im Nachhinein ein solcher mit der Folge, dass auch die in der Vergangenheit angefallenen Zinsen (soweit nicht durch Ausschüttungen gedeckt) als Aufwand einzustufen sind.

Ein Investitionskredit kann somit nur in Höhe der Stammkapitalerhöhung aufgenommen werden. Sofern für die Finanzierung der verbleibenden Zinsen keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen, dürfte angesichts der haushaltskonsolidierenden Wirkung auch eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens (ggf. unter der Auflage, die Ausschüttungen zur Absenkung einzusetzen) genehmigungsfähig sein.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written over a horizontal line.

Wersdörfer